

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 13.

Kiel, den 26. September

1923.

Inhalt: 127. Weitere Abschlagszahlungen auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse. — 128. Reichszuschüsse zur Befoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten. — 129. Reichsmittel zur Beheizung der Gotteshäuser. — 130. Erhaltung der Kriegergräber. — 131. Volksbund Deutsche Kriegergräberfürsorge. — 132. Vormundschaft. — 133. Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des Zentralaussschusses für Innere Mission. — 134. Gedenkfeier des 400jährigen Bestehens des evangelischen Kirchenliedes. — 135. Weitere Abschlagszahlungen auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse. — 136. Anpassung der Kirchensteuern an die Geldentwertung. — 137. Vorschüsse auf Kirchensteuern. — Personalien.

Nr. 127. Weitere Abschlagszahlungen auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse.

Kiel, den 20. September 1923.

Wir haben die Regierungshauptkasse bezw. die zuständigen Kreiskassen unter dem heutigen Tage angewiesen, für die Zeit vom 16. bis 30. September 1923 weitere Abschlagszahlungen in Höhe des 500fachen Monatsbetrages der z. Zt. mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab angewiesenen Ruhestandszuschüsse (siehe Benachrichtigung vom 2. Juli 1923 — IV 1288 — Spalte 17) und Hinterbliebenenzuschüsse (siehe Benachrichtigung vom 27. Juni 1923 — IV 1289 — Spalte 7) mit größtmöglicher Beschleunigung zu leisten. Weitere, für den Monat September noch eintretende Abschlagszahlungen werden gegen Ende des Monats ausgezahlt werden.

Eine besondere Benachrichtigung der Ruhestandsgeistlichen und Witwen erfolgt nicht. Die Herren Geistlichen werden gebeten, die in ihrem Bezirke wohnenden Emeriten und Witwen auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Ausgegeben Kiel, den 3. Oktober 1923.

Vom 1. Oktober 1923 ab werden die Zahlungen wieder durch die Konsistorialkasse Kiel geleistet.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 1884.

gez. D. Dr. Müller.

Nr. 128. Reichszuschüsse zur Besoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten.

Kiel, den 20. September 1923.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923, R. G. Bl. Seite 494 ff.

§ 60.

„Die Länder erhalten vom Reich für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschüsse in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Mehraufwendungen, die für die Erhöhungen der Beamtengehälter, der Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartegeldempfänger und der Beamtenhinterbliebenen sowie der Vergütungen der Angestellten seit 1. Januar 1921 erwachsen. Beamte und Angestellte der Verwaltungen der werbenden Betriebe bleiben außer Betracht. Sparlassen gelten nicht als werbende Betriebe.

Die Mehraufwendungen werden nach dem Unterschiede zwischen den jeweiligen Ausgaben für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen und den Beträgen berechnet, die von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für Besoldungen, Bezüge und Vergütungen vor dem 1. Januar 1921 aus eigenen Mitteln zu tragen waren. Bei der Feststellung der jeweiligen Ausgaben sind Besoldungen, Bezüge und Vergütungen nur soweit zu berücksichtigen, als sie den reichsrechtlichen Vorschriften über eine einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung nicht widersprechen. Bei der Feststellung der Mehraufwendungen ist die Zahl der Beamten und Angestellten und ihre Einreihung in die einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen an Stichtagen zugrunde zu legen, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats festsetzt; Vermehrungen über den Stand am 1. April 1922 werden nicht berücksichtigt. Soweit zur Erhaltung der Volkskultur die Weiterentwicklung von Anstalten und Einrichtungen, z. B. Schulen, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, notwendig ist, werden auch die nach dem 1. April 1922 neu errichteten Stellen berücksichtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Ausführungsanweisung getroffen.

Bei Besoldungen, Bezügen und Vergütungen der Beamten und Angestellten, die von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) infolge von Zuweisung neuer oder wesentlicher Erweiterung bestehender Aufgaben durch das Reich (§ 59) oder infolge der Übernahme von Aufgaben angestellt worden sind, die bisher von Beamten und Angestellten des Reichs erfüllt wurden oder im Falle eines Antrags nach § 19 der Reichsabgabenordnung zu erfüllen gewesen wären, tritt an die Stelle des Standes vom 1. April 1922 der Stand bei der erstmaligen Durchführung der zugewiesenen

oder übernommenen Aufgaben. Im Falle des § 59 bleibt die Verpflichtung des Reichs zur Erstattung der gesamten Kosten unberührt.

Die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Zuschüsse nach Abs. 1 bis 3 erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei sollen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 auch auf Vergütungen für nebenberufliche Dienste ausgedehnt werden, die in der Regel von hauptamtlich angestellten Kräften zu leisten sind.

Die Länder sind berechtigt, die Überweisung der Zuschüsse an die Gemeinden (Gemeindeverbände) unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs und des Abbaues der Zahl der Beamten und Angestellten vorzunehmen.

Einer Verminderung der Zahl der Angestellten in Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) stehen die reichsrechtlichen Sondervorschriften über die Einstellung und Entlassung von Angestellten nicht entgegen.

Vorschüsse, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1922 zur Bestreitung der im Abs. 1 bezeichneten Mehraufwendungen erhalten haben, sind nur zu erstatten, soweit sie achtzig vom Hundert der Mehraufwendungen übersteigen. Zuschüsse, die die Länder für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1921 erhalten haben, verbleiben ihnen in voller Höhe.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen, die für die Gemeinden (Gemeindeverbände) gelten, gelten nach näherer Bestimmung des Haushaltsplans auch für die im Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts."

Die Vorarbeiten für die Ausführung dieses Gesetzes, das den Kirchengemeinden, Parochialverbänden, Synodalverbänden und Landeskirchen nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplanes Anspruch auf die in § 60 Abs. 1 bis 7 bezeichneten Reichszuschüsse zur Besoldung ihrer Beamten und Angestellten gibt, sind, wie uns aus dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie auch vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß mitgeteilt ist, eingeleitet. Vorläufig erfolgt die Durchführung im Wege der Zahlung von Vorschüssen und zwar zunächst durch Vorschüsse auf Kirchensteuern in Gemäßheit der Ministerialerlasse vom 21. und 27. August 1923, G. I. 2192 und 2197 (vgl. Rundverfügung VI. 2586 und VI. 2586 II. vom 30. August und 3. September 1923). Nähere Angaben darüber, wann mit der Zahlung der Zuschüsse gerechnet werden kann und wie die Ausführung des Gesetzes erfolgen soll, können von uns zurzeit nicht gemacht werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß mit Rücksicht auf die Vorschrift des Abs. 8 des § 60, die die Bestimmungen des § 60 nur nach näherer Bestimmung des Haushaltsplanes gelten läßt, die Kirchengemeinden usw. nicht die vollen 75 % der Mehraufwendungen, sondern einen geringeren Bruchteil erhalten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 129. Reichsmittel zur Beheizung der Gotteshäuser.

Der Reichsminister des Innern
Nr. I. 6052.

Kiel, den 20. September 1923.

Berlin NW 40, den 23. August 1923.

An den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß,
Charlottenburg.

Die Reichsregierung ist zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, den Religionsgesellschaften zwecks Beheizung der Gotteshäuser besondere Reichsmittel zur Beschaffung von Kohlen zur Verfügung zu stellen.

Die schwere Belastung, welche die Reichsfinanzen dadurch erfahren haben, daß der weitaus größte Teil der Personalkosten der Religionsgesellschaften vom Reich getragen und überdies noch besondere Noistandssummen für die Religionsgesellschaften bereitgestellt werden, läßt es dringend geboten erscheinen, daß dem Reich nicht noch weitere besondere Ausgaben für die Religionsgesellschaften zugemutet werden. Diese müssen vielmehr versuchen, wenigstens ihre sächlichen Kosten aus ihren Steuererträgen und sonstigen eigenen Einnahmen zu bestreiten.

Angeichts des Umstandes, daß alle öffentlichen Verwaltungen rücksichtsloseste Einschränkung sich auferlegen müssen, werden die Religionsgesellschaften nötigenfalls ernstlich zu erwägen haben, ob die Beheizung der Gotteshäuser, die in Deutschland erst in den letzten Jahrzehnten in den größeren Städten in Übung gekommen und keineswegs allgemein durchgeführt ist, nicht vorübergehend eingeschränkt oder wieder aufgegeben werden muß.

Abschrift zu Kenntnissnahme.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

An sämtliche Kirchenvorstände.

Nr. I. 1672.

Nr. 130. Erhaltung der Kriegergräber.

I. Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg.

Vom 29. Dezember 1922 (R.G.Bl. 1923 Teil I S. 25).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündigt wird:

§ 1.

Die Gräber der im Reichsgebiet bestatteten deutschen Krieger (Kriegergräber) werden dauernd erhalten.

§ 2.

Die Sorge für die Erhaltung der Kriegergräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Reiche und den Ländern.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen, in denen besonders die Grundsätze über die Feststellung und die Erstattung der entstehenden Kosten durch das Reich sowie die Richtlinien für die Pflege der Gräber aufzustellen sind.

§ 3.

An Grundstücken, die nicht im Eigentume des Reichs oder der Länder stehen, besteht für die darin liegenden Kriegergräber zugunsten des Landes das dauernde Ruherecht; werden Grundstücke, die im Eigentum des Reichs oder der Länder sind, veräußert, so entsteht das dauernde Ruherecht mit der Veräußerung.

Das dauernde Ruherecht ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung im Grundbuch nicht bedarf. Sie besteht in der Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und den Ländern eine Einwirkung auf ihre Instandsetzung und Erhaltung zu gestatten.

Dem Eigentümer kann aus Reichsmitteln eine Entschädigung für die Belastung des Grundstücks mit dem Ruherechte so weit gewährt werden, als es unter Berücksichtigung des Umfangs der Belastung und nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Billigkeit entspricht.

§ 4.

Aus besonderen Gründen können Kriegergräber, die auf reichseigenen oder in der Verwaltung des Reichs stehenden Grundstücken liegen, mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde, die anderen Kriegergräber mit Zustimmung der obersten Landesbehörde verlegt werden. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und wenn eine andere Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Gräber aller Personen, die bei ihrem Tode Angehörige des ehemaligen deutschen Heeres oder der ehemaligen deutschen Marine oder des Heeresgefolges waren und deren Überreste seit dem 1. August 1914 innerhalb des Reichsgebiets bestattet worden sind. Gleichgestellt sind ihnen die Angehörigen der nach dem Waffenstillstand gegründeten deutschen Truppenverbände mit Ausnahme der Reichswehr, ferner die in der Gefangenschaft gestorbenen deutschen Zivilinternierten, deren Überreste in Deutschland bestattet worden sind.

Dieses Gesetz gilt auch für die im Reichsgebiet bestatteten Heeres- und Marineangehörigen der während des Weltkrieges mit dem Deutschen Reich verbündeten Mächte. Es gilt ferner für die im Reichsgebiet bestatteten Heeres- und Marineangehörigen und Zivilinternierten der im Weltkrieg feindlichen Mächte.

Über die Frage, ob ein Grab im Einzelfalle als Kriegergrab im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Reichsministeriums des Innern.

Berlin, den 29. Dezember 1922.

Der Reichspräsident.
Ebert.

Der Reichsminister des Innern.
Dejer.

II. Verordnung über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg.

Vom 31. Dezember 1922 (Reichsministerialblatt 1923 S. 9).

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1922 wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

A. Regelung der Kostenfrage.

I. Die für die praktische Durchführung der Kriegergräberfürsorge erforderlichen Mittel für die Gräber auf reichseigenen oder in der Verwaltung des Reichs stehenden Grundstücken werden von den zuständigen Reichszentralbehörden in ihrem Haushalt angefordert.

II. Soweit die Mittel für die übrigen Gräber nicht von Angehörigen, sonstigen Privatpersonen, Friedhofsbesitzern, Körperschaften, Vereinen usw. aufgebracht werden, sind die entstehenden Kosten vom Reichsministerium des Innern im Haushalt anzufordern. Hierzu werden auf Grund der Bedarfsnachweisungen der Länder unter Mitwirkung des Reichsrats Einheitsätze für die Unterhaltungskosten der Gräber ermittelt und hiernach die Gesamtkosten festgestellt. Nach Genehmigung des Haushalts sind die bewilligten Beträge den Ländern zu überweisen.

Die Verteilung der Mittel auf die Träger der örtlichen Grabpflege erfolgt durch die Landesregierungen.

B. Richtlinien für die Kriegergräberfürsorge.

I. Regelung des Gräberfürsorgewesens.

Die Verantwortung für die Pflege der Kriegergräber tragen die zur Ausführung des Gesetzes mit der Verwaltung der Grabanlagen beauftragten Ministerien des Reichs und der Länder, die auch die örtliche Grabpflege im Sinne der unter II erörterten Grundsätze veranlassen.

Bei der Anlage und Unterhaltung der Grabstätten sind im Benehmen mit den von den Landesregierungen beauftragten Stellen die Interessen der Denkmalspflege und des Heimatschutzes zu berücksichtigen.

Mit dem Gräbernachweis ist das „Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber“ beauftragt. Die von den Angehörigen der Bestatteten, von den Friedhofsbesitzern (kirchlichen oder politischen Gemeinden, Behörden, Privatpersonen) oder von Vereinen usw. ausgeübte Grabpflege soll nicht gestört werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Bestimmungen entspricht.

Für die Bereitstellung des Grund und Bodens durch die Besitzer gelten die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes.

Bei Gräbern, in denen mehrere Leichen übereinander ruhen, unter denen sich auch eine Kriegerleiche befindet, erstreckt sich das Ruherecht auf das ganze Grab, die Gebührenfreiheit nur auf den entsprechenden Teil der Grabstätte. Das Ruherecht begründet nicht ein Rückforderungs- oder Befreiungsrecht bezüglich der Gebühren, die für die Erwerbung oder Erhaltung als Familiengrab bezahlt worden sind oder noch geschuldet werden. Die Mitbenutzung des Grabes für die Bestattung von Familienangehörigen ist nicht ausgeschlossen.

II. Grundsätze für die praktische Durchführung der Kriegergräberfürsorge.

Die örtliche Kriegergräberfürsorge besteht in der Nachweisung, Instandsetzung und Unterhaltung der Kriegergräber.

a) Listenwesen.

Für jeden Friedhof müssen vorhanden sein:

Den vom Zentralnachweiseamte herausgegebenen Vordruckten entsprechende Gräberlisten mit Belegungsplänen. Eine Ausfertigung muß im Besitze des Zentralnachweiseamts sein. Nachträge und Berichtigungen bei den Überführungen, Verlegungen nach § 4 des Gesetzes usw. sind dem Zentralnachweiseamte zum Beginne jedes Kalenderhalbjahres mitzuteilen.

b) Bauarbeiten.

1. Eine Kriegergrabstätte gilt als instandgesetzt, wenn sie durch ein Grabbeet oder einen möglichst niedrig zu haltenden Grabhügel kenntlich gemacht ist, wenn die Grabstelle gegen Beschädigung durch eine Umwehrung geschützt ist, wenn Grabbeet oder -hügel gegen Verfall und Verunkrautung durch Verasung oder Bepflanzung mit einer geeigneten, der Bodenart angepaßten, wildwachsenden Pflanzenart gesichert sind, wenn Vor- und Zuname des Kriegers, militärischer Rang, Geburts- und Todesdatum, bei Gefangenen außerdem Nationalität, auf einem einfachen, aber dauerhaften Grabzeichen von würdiger und ernster Gestaltung in gut leßbarer, dauerhafter Schrift verzeichnet ist.

Die Grabstätte muß dauernd zugänglich sein.

Zu größeren, zusammenhängenden Gräberanlagen gehören Wege und gärtnerische Anlagen. Kriegergrabstätten sollen würdig gestaltet sein und schlicht und soldatisch wirken. Dies kann nur durch Einfachheit in der äußeren Gestaltung und Dauerhaftigkeit aller Teile der Anlage erreicht werden. Nationalität oder militärischer Rang der Bestatteten sollen in der äußeren Gestaltung der Begräbnisstätte nicht zum Ausdruck gebracht werden. Eine besondere Pflege der Anlage soll möglichst entbehrlich, jedenfalls aber mit geringsten Mitteln möglich sein. Alle das oben beschriebene Maß übersteigenden baulichen oder gärtnerischen Anlagen können nicht durch Reichsmittel hergestellt und unterhalten werden.

2. Eine Kriegergrabstätte gilt als ordentlich gepflegt, wenn die Grabbeete oder -hügel und die Wege von Unkraut freigehalten sind, wenn die Bepflanzung des Hügel und die Grabzeichen in gutem Zustand sind und wenn die Beschriftung der Grabzeichen leserlich ist. Bei größeren, zusammen-

hängenden Gräberanlagen ist die Unterhaltung auch auf die Umwehrung, die Wege und die gärtnerischen Anlagen auszudehnen, wobei angenommen wird, daß sich diese den obigen Grundsätzen entsprechend auf das erforderliche Maß beschränken. In keinem Falle dürfen die Ausgaben für die Pflege eines Kriegergrabes die ortsüblichen Sätze für die Unterhaltung eines einfachen Grabes überschreiten.

3. Die private Grabpflege wird durch das Gesetz grundsätzlich nicht berührt. Die behördlichen Maßnahmen sollen nur einsetzen, wenn die Pflege nicht angemessen erscheint, oder wenn die Gesamtanlage eines Kriegerfriedhofs erheblich gestört wird oder gestört werden würde.

Berlin, den 31. Dezember 1922.

Der Reichsminister des Innern.

Defer.

Kiel, den 21. September 1923.

Vorstehendes Gesetz nebst Ausführungs-Berordnung bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 8. Juli 1921 betreffend Richtlinien für die Kriegergräberfürsorge — Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. S. 148 ff. — hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen, Kirchenvorstände und Parochialverbandsausschüsse.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 172.

D. Dr. Müller.

Nr. 131. Volksbund Deutsche Kriegergräberfürsorge.

Kiel, den 22. September 1923.

Der Volksbund Deutsche Kriegergräberfürsorge, auf dessen bedeutjame Bestrebungen wir bereits in unseren Bekanntmachungen vom 22. Juli 1920 — Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. S. 114 f. — und vom 6. Februar 1922 — Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. S. 13 f. — hingewiesen haben, hat sich erneut an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß mit der Bitte gewandt, die Gewinnung von Patenten für die Kriegsfriedhöfe im Auslande zu fördern. Er spricht sein Bedauern aus, daß die Übernahme von Patentschaften bisher nur gering war, und führt dies auf die Befürchtung zurück, daß mit der Übernahme der Patentschaft bedeutende Geldopfer verbunden sein würden. Demgegenüber versichert der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, daß es sich tatsächlich bei der Arbeit der Paten vorwiegend um eine Aufrechterhaltung der vom Volksbunde an den tausenden ausländischer Orte mit vieler Mühe angeknüpften Verbindungen, mit andern Worten: um eine Dezentralisation der Bundesarbeit, um eine Mithilfe weiterer Kreise bei der Überwachung der Erhaltung unserer Kriegerfriedhöfe handelt. Die Bitte des Volksbundes zielt dahin, es möchten sich auch die evangelischen Geistlichen dazu bereit erklären, irgendeinen bestimmten Kriegerfriedhof im Auge zu behalten, einen Schriftwechsel

— vielleicht zwei Briefe im Jahre — mit dem in Frage kommenden ausländischen Vertrauensmanne des Volksbundes zu führen und wichtigere Berichte ihm zuzuleiten.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen die Übernahme von Patenschaften für Kriegerfriedhöfe im Auslande aufs Wärmste. Wenn die Herren Geistlichen besonders für die Friedhöfe, auf denen zahlreiche Glieder aus ihrer Gemeinde und deren Umgebung begraben liegen, die Patenschaft übernehmen, so werden sie ihre Gemeindeglieder über den würdigen Stand der Kriegergräber beruhigen können, so daß durch die Patenschaft ein neues wertvolles Band zwischen den Geistlichen und ihrer Gemeinde geknüpft wird. Bei der Auswahl der Friedhöfe steht „der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge G. V.“ gern zur Verfügung.

Der Volksbund hat die schon bestehenden Ortsgruppen Schleswig-Holsteins zu einem „Provinzialverband Schleswig-Holstein des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ zusammengeschlossen und wird neue Ortsgruppen ins Leben rufen. Der Vorort des Provinzialverbandes ist Flensburg. Den Vorsitz hat Herr Pastor Koene-St. Marien daselbst, Mathildenstraße 19, übernommen. Wir begrüßen das Wachstum dieses Bundes und bitten die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände, bei der Gründung neuer Ortsgruppen auf Ansuchen des genannten Geistlichen tatkräftig Hilfe zu leisten, insbesondere auch durch Gewährung der Gotteshäuser für die Darlegung der Zwecke und Ziele des Volksbundes und seiner Arbeit. Der Gedanke, die Gräber unserer Gefallenen in Feindesland pietätvoll zu pflegen und trauernden Angehörigen nach Möglichkeit Kunde von ihrem Zustande, Verlegung usw. zu geben, sowie der ganze christliche Grundton, in dem die Arbeit des Volksbundes gehalten wird, läßt jede Förderung dieser Bestrebungen als dringend wünschenswert erscheinen. Es gilt, die Erfüllung einer christlichen Ehrenpflicht zu fördern!

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 889.

D. Dr. Müller.

Nr. 132. Vormundschaft.

Kiel, den 22. September 1923.

Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 21. November 1919 wird die Vorschrift des § 1779 B.G.B., daß bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist, durch Artikel 136 der neuen Reichsverfassung nicht berührt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1729.

D. Dr. Müller.

Nr. 133. Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des Zentralausschusses für die Innere Mission.

Kiel, den 22. September 1923.

Zum 75jährigen Jubiläum des Zentralausschusses für die Innere Mission ist im Wichern-Berlag Berlin-Dahlem eine von D. Füllkrug herausgegebene Festschrift „Das Christentum der Tat“ erschienen, die eine kurze wissenschaftliche Darstellung der Inneren Mission in ihren wichtigsten Arbeiten enthält. Grundpreis 50 Pf. mal Teuerungszahl des Buchhandels.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1723.

D. Dr. Müller.

Nr. 134. Gedenkfeier des 400jährigen Bestehens des evangelischen Kirchenliedes.

Kiel, den 22. September 1923.

Infolge der vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß beschlossenen Vertagung des Kirchentages ist auch die für den 7. Oktober d. Js. am Tagungsorte des Kirchentages in Aussicht genommene Gedenkfeier des Kirchenliedes hinfällig geworden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat anstelle des 7. Oktober 1923 den Sonntag Cantate 1924 für eine Festfeier ins Auge gefaßt. Eine einheitliche Feier wird deshalb am 7. Oktober nicht möglich sein. Unter diesen Umständen halten wir auch an einer Gedenkfeier am 7. Oktober (vgl. unsere Bekanntmachung vom 1. September 1923 — Kirchl. Ges. = u. B.-Bl. S. 180) nicht fest und behalten uns die Anordnung der Feier für einen späteren Zeitpunkt vor.

Die in unserer Bekanntmachung vom 1. September d. Js. bezeichnete Sonderbeilage konnten wir, weil sie uns noch nicht zugegangen ist, nicht mitversenden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. L.K.A. 169.

D. Dr. Müller.

Nr. 135. Weitere Abschlagszahlungen auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse.

Kiel, den 25. September 1923.

Wir haben die Regierungshauptkasse bezw. die zuständigen Kreiskassen unter dem heutigen Tage angewiesen, für das letzte Viertel des Monats September 1923 weitere Abschlagszahlungen in Höhe des 800fachen Monatsbetrages der z. Zt. mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab angewiesenen

Ruhestandszuschüsse (siehe Benachrichtigung vom 2. Juli 1923 — IV 1288 — Spalte 17) und Hinterbliebenenzuschüsse (siehe Benachrichtigung vom 27. Juni 1923 — IV 1289 — Spalte 7) mit größtmöglicher Beschleunigung zu leisten.

Eine besondere Benachrichtigung der Ruhestandsgeistlichen und Witwen erfolgt nicht. Die Herren Geistlichen werden gebeten, die in ihrem Bezirke wohnenden Emeriten und Witwen auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Vom 1. Oktober 1923 ab werden die Zahlungen wieder durch die Konsistorialkasse Kiel geleistet.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 1938.

D. Dr. Müller.

Nr. 136. Anpassung der Kirchensteuern an die Geldentwertung.

Kiel, den 22. September 1923.

Bei Bewilligung der zur Deckung der Zuschüsse auf die Kirchensteuereingänge erforderlichen Beträge hat der Reichsfinanzminister dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zwar mitgeteilt, daß er im Notfalle zu weiterer Hilfe bereit sei. Er hat aber gebeten, für schnellste Anpassung der Kirchensteuern und der sonstigen Einkünfte der Kirchengemeinden an die Geldentwertung Sorge tragen zu wollen, damit die Darlehen baldigst zurückgezahlt werden können und weitere Darlehnsanträge sich möglichst erübrigen.

Wir ersuchen die kirchlichen Gemeindeorgane dieser Bitte mit tunlichster Beschleunigung zu entsprechen. Die Kirchengemeinden dürfen sich bei der Erhöhung der Kirchensteuern nicht durch hohe Prozentzahlen der Zuschlagsätze zu den Reichs- und Staatssteuern abschrecken lassen, sondern müssen stets berücksichtigen, daß die der Kirchensteuerveranlagung dienende letztmalig veranlagte Reichs- und Staatssteuerjoll für 1921 oder 1922 zu den heutigen Einkommen in keinem Verhältnis steht. Es sind von den Kirchengemeinden und Parochialverbänden schon mehrfach Einkommensteuereinzuschläge von 20000 und 30000 v. H. zur Einkommensteuer 1922, zum Teil neben erheblicher Belastung der Realsteuern, beschloffen worden, aber auch diese Zuschläge müssen erhöht werden, wenn sie nicht mehr ausreichen, den gewöhnlichen laufenden Bedarf der Kirchengemeinden zu decken.

Hinsichtlich der größtmöglichen Ausnutzung des kirchlichen Grundvermögens sowie der zeitgemäßen Gestaltung der Gebührenordnungen verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 31. August 1923 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 172 (Ausnutzung des Grundvermögens) und vom 21. Juli und 6. September 1923 (Gebührenordnung mit gleitender Skala und nach Roggenwertung) — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 142 und 179.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 2733.

D. Dr. Müller.

Nr. 137. Vorschüsse auf Kirchensteuern.

Kiel, den 25. September 1923.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung weist uns darauf hin, daß die durch Ministerialerlaß vom 27. August 1923, G I 2197, für bis 1. Oktober 1923 zu zahlende Besoldungen an Beamte und Angestellte bereitgestellten Vorschüsse als zeitlich und fachlich begrenzte Notvorschüsse ohne besondere Verpfändungserklärung der Kirchengemeinden und ohne Zurückbehaltung von Zinsen gegeben werden können. Dazu wird ausdrücklich bemerkt, daß es sich bei diesen Vorschüssen nur um Personalausgaben außer den Besoldungen der festangestellten Geistlichen handelt, für die wie bisher die nötigen Staatszuschüsse auf Grund der Pfarrbesoldungsgesetze anderweit bereitgestellt werden.

Aus dem oben Gesagten folgt auch, daß die Notvorschüsse auch von solchen Kirchengemeinden beantragt werden können, die ihre Kirchensteuern nicht durch das Finanzamt, sondern mit dessen Genehmigung selber heben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 2842.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Der Präsident Wirkliche Geheime Oberkonsistorialrat D. Dr. Müller ist mit Ende September 1923 von der ihm seit dem 1. Februar 1904 nebenamtlich übertragen gewesenen Leitung der Geschäfte des Kurators der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel von dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung entbunden worden, nachdem zu dem gleichen Zeitpunkt ein hauptamtlicher Universitätskurator ernannt worden ist.

Das akademische Konsistorium hat den Präsidenten Müller bei seinem Ausscheiden zum Ehrenbürger der Universität ernannt.